

Schwangerschaft als Karriererisiko

PD Dr. Barbara Puhahn-Schmeiser, Fachärztin für Neurochirurgie Uniklinik Freiburg, Vizepräsidentin Deutscher Ärztinnenbund; Juni 2020

Das Anfang 2018 in Kraft getretene novellierte Mutterschutzgesetz sollte es Frauen eigentlich erleichtern, weiter zu arbeiten. Bedauerlicherweise hat die Umsetzung dieser Novelle die Situation von Schwangeren, insbesondere im Gesundheitswesen, noch verschärft. Dabei war der Grundgedanke gut gemeint: Frauen sollten – unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen für Schwangere sowie für das ungeborene Leben – die Möglichkeit haben, mit mehr Selbstbestimmung in der Beschäftigung zu bleiben.

Dafür wurden die Vorgaben zu Arbeitszeiten bzw. ununterbrochenen Ruhezeiten sowie zu Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit neu definiert. Außerdem wurden die Arbeitgeber zu einer Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes verpflichtet. Auf deren Basis sollten Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen nachfolgend jeweils so umgestaltet werden, dass ein Beschäftigungsverbot möglichst vermieden wird.

Erstmalig sind in der Mutterschutzregelung explizit auch Studentinnen eingeschlossen und für bestimmte Kurse und Seminare, die eine Gefährdung des Ungeborenen oder der werdenden Mutter bedeuten könnten, muss eine Gefährdungsbeurteilung vorgelegt werden.

Nicht nur OP-Verbot verzögert die Weiterbildung

Leider konnte der ursprüngliche Plan für eine Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen nicht verwirklicht werden – es gibt aktuell mehr Beschäftigungsverbote als je zuvor. Ärztinnen dürfen größtenteils nicht mehr in patientennahen Tätigkeiten sowie im OP bzw. in Funktionsbereichen tätig sein. Das umfasst aber genau die Tätigkeiten, die unverzichtbar sind für die Weiterbildung. Der Abschluss der Weiterbildung wird so herausgezögert, was die weitere berufliche Karriere behindert.

Die Karriere verzögert sich so nicht nur bei Ärztinnen in der Weiterbildung, sondern auch bei Fach- und Oberärztinnen, die sich nicht weiter qualifizieren können. Der Mutterschutz ist mittlerweile auch für Studentinnen hindernd, weil sie ohne die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen nicht weiter studieren können.

Rechtsunsicherheit, etwa bei Haftungsfragen, macht Probleme

Gründe für die aktuelle Auslegung der Mutterschutzgesetzgebung sind juristisch weit gefasste Formulierungen, die selbst bei einer sehr gut ausgeführten Gefährdungsbeurteilungen und weitgehender

Minimierung der Gefährdungen eine Weiterbeschäftigung nicht mehr zulassen. Da Restrisiken nie gänzlich ausgeschlossen werden können, wird es schwangeren Ärztinnen nicht ermöglicht, selbst bei gewissenhafter und sicherer Gestaltung der Arbeitsbedingungen und unter Einhaltung strenger Schutzmaßnahmen, tätig zu sein.

Die Frage der Haftung für einen Fall, dass das Kind mit einer Schädigung zur Welt kommt, wird oft immer weitergereicht: Genehmigt die zuständige Leitung der Abteilung die Weiterarbeit, müssen danach die Klinikleitung sowie die Verantwortlichen der Betriebsmedizin und schließlich noch die zuständige Behörde der Weiterarbeit zustimmen. Als Entlastung dieser Institutionen wird dann häufig noch der antragstellenden Kollegin ein Haftungsausschluss zur Unterschrift vorgelegt.

Es fehlt ein bundeseinheitlicher Konsens

Problematisch sind auch die regional unterschiedlichsten Einschätzungen. Es fehlt der bundeseinheitliche Konsens der beaufsichtigenden Behörden im Umgang mit der Bewertung von Gefährdungsbeurteilungen. Die Aufgaben liegen von Bundesland zu Bundesland bei unterschiedlichen Behörden. Und selbst in einem Bundesland können benachbarte Behörden zu differierenden Ergebnissen kommen. In den wenigstens Krankenhäusern liegen die Pläne für die Gefährdungsbeurteilung in den Schubladen und können so auch nicht direkt bei einer Schwangerschaftsmeldung umgesetzt werden. Aktuell müssen die meisten schwangeren Kolleginnen sich als Einzelfall durch die Vorgaben arbeiten. Viele Kolleginnen warten darum ab und melden eine Schwangerschaft erst sehr spät. Natürlich kann dann kein Arbeitsschutz beansprucht werden, was unter Umständen dann die werdende Mutter und ihr Kind gefährdet. Das wird jedoch als Preis für das Weiterarbeiten von vielen in Kauf genommen.

Vorgaben werden Zeit brauchen – Kliniken könnten selbst viel tun

In Zeiten des Ärztemangels und angesichts der aktuellen demographischen Entwicklung kann kaum auf die Ärztinnen verzichtet werden. Daher sollte die möglichst lückenlose Einbeziehung von Kolleginnen, bei gleichzeitigem Schutz des ungeborenen Lebens und der Schwangeren, angestrebt werden. Neben der verantwortungsvollen und vernünftigen Umsetzung des novellierten Mutterschutzgesetzes in der jeweiligen Institution ist eine Erarbeitung bundeseinheitlicher Standards wichtig. Diese Aufgabe kommt dem durch den Gesetzgeber einberufenen Ausschuss Mutterschutz zu. Die Erarbeitung wird jedoch erwartungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen, daher ist eine vorausschauende Mitarbeit der Kliniken nützlich und würde für die Zeit, bis die einheitlichen Vorgaben vorliegen, vielen Ärztinnen das berufliche Leben erleichtern.